

Stand: 19.05.2024 14:13:47

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/15373

"Gesetzentwurf zur Begründung von Auskunftsrechten kommunaler Vertretungsorgane"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/15373 vom 21.04.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 83 vom 20.05.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/18067 des KI vom 30.09.2021
4. Beschluss des Plenums 18/18453 vom 19.10.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 94 vom 19.10.2021



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Christian Klingen, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

zur Begründung von Auskunftsrechten kommunaler Vertretungsorgane

A) Problem

Der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags „Zum Fragerecht von Gemeinderatsmitgliedern“ vom 11. Dezember 2017 – WD 3 - 3000 - 238/17 – lässt sich entnehmen, dass abgesehen von Bayern alle Flächenstaaten in der Bundesrepublik Deutschland über Kommunalgesetze mit ausdrücklichen Regelungen zu den Frage- und Informationsrechten von Gemeinderatsmitgliedern verfügen. Im bayerischen Kommunalrecht statuiert lediglich Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung eine Verpflichtung des Landratsamts zur Auskunft an jeden Kreisrat. Eine entsprechende Vorschrift fehlt jedoch in der Gemeindeordnung und in der Bezirksordnung. Außerdem geht die Problematik über das Fragerecht hinaus und müsste etwa auch das Akteneinsichtsrecht regeln.

Eine gesetzliche Regelung ist erforderlich, weil nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Kommentarliteratur nicht gesichert erscheint, ob die (verfassungs-)gerichtlichen Erkenntnisse zum parlamentarischen Fragerecht ohne Weiteres auf die kommunale Ebene übertragen werden können. Zwar gelten gemäß Art. 28 des Grundgesetzes die sich aus dem Demokratieprinzip ableitbaren Grundsätze auch für die kommunalen Vertretungsorgane. Es ist aber auch gesichertes Erkenntnis, dass kommunale Vertretungsorgane keine Legislativorgane darstellen, sondern der Exekutive zuzuordnen sind. So entspricht der Erlass von Satzungen dem Erlass von Rechtsverordnungen durch Regierungsorgane, nicht jedoch der Gesetzgebung des Bundestags oder eines Landtags. Deshalb ist ohne gesetzliche Regelungen nicht garantiert, dass das Fragerecht und der Auskunftsanspruch von Parlamentsabgeordneten und von Parlamentsfraktionen auch für Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte und für Fraktionen in kommunalen Vertretungsorganen gelten. Dementsprechend ist eine gesetzliche Regelung zur gesicherten Begründung derartiger Ansprüche geboten, die auch den Besonderheiten der Organe von kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften Rechnung trägt.

B) Lösung

Begründung von Frage- und Auskunftsrechten durch Änderung von Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung unter Berücksichtigung entsprechender Regelungen im Kommunalrecht anderer Bundesländer.

C) Alternativen

Keine

Ohne gesetzliche Regelung erscheinen entsprechende Auskunftsansprüche der kommunalen Vertretungsorgane nicht gesichert.

D) Kosten

Soweit man den Regelungen mehr deklaratorischen Charakter zuschreibt, da die im Gesetzentwurf geregelten Ansprüche eigentlich schon bestehen, ist der Gesetzentwurf kostenneutral. Es könnten aber erhöhte Verwaltungskosten entstehen, weil die gesetzlichen Regelungen zu einer verstärkten Inanspruchnahme des Fragerechts führen dürften. Diese Kosten werden aber zumindest teilweise dadurch kompensiert, dass die Inanspruchnahme dieser Befugnisse zu einer sparsameren Verwaltungstätigkeit führen könnte.

Gesetzentwurf

zur Begründung von Auskunftsrechten kommunaler Vertretungsorgane

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Dem Art. 30 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) ¹Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. ²Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. ³In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. ⁴Art. 49 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Jedes Mitglied des Gemeinderats kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Abs. 4 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind.

(6) ¹Abs. 4 und 5 gelten nicht bei den gemäß Art. 56a geheim zu haltenden Angelegenheiten. ²Im Übrigen ist schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter Rechnung zu tragen.

(7) Einzelheiten der Unterrichtung, des Auskunftsanspruchs, der Verpflichtung zur Beantwortung und der Gewährung der Akteneinsicht sind in der Geschäftsordnung (Art. 45) zu regeln.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Art. 23 der Landkreisordnung (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Folgende Abs. 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) ¹Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisträte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet. ²Ein Viertel der Kreisträte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. ³In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. ⁴Art. 43 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Jedes Mitglied des Kreistags kann an den Landrat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Kreistags mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Abs. 3 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind.

(5) ¹Abs. 3 und 4 gelten nicht bei den gemäß Art. 50a geheim zu haltenden Angelegenheiten. ²Im Übrigen ist schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter Rechnung zu tragen.

(6) Einzelheiten der Unterrichtung, des Auskunftsanspruchs, der Verpflichtung zur Beantwortung und der Gewährung der Akteneinsicht sind in der Geschäftsordnung (Art. 40) zu regeln.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Dem Art. 22 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) ¹Eine Fraktion oder ein Sechstel der Bezirksräte kann in allen Angelegenheiten des Regierungsbezirks und seiner Verwaltung verlangen, dass der Bezirkstagspräsident den Bezirkstag unterrichtet. ²Ein Viertel der Bezirksräte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Bezirkstag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. ³In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein. ⁴Art. 40 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Jedes Mitglied des Bezirkstags kann an den Bezirkstagspräsidenten schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Bezirkstags mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Abs. 3 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind.

(5) ¹Abs. 3 und 4 gelten nicht bei den gemäß Art. 47a geheim zu haltenden Angelegenheiten. ²Im Übrigen ist schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter Rechnung zu tragen.

(6) Einzelheiten der Unterrichtung, des Auskunftsanspruchs, der Verpflichtung zur Beantwortung und der Gewährung der Akteneinsicht sind in der Geschäftsordnung (Art. 37) zu regeln.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Die Frage, ob die Rechtsprechung zum parlamentarischen Fragerecht auch auf kommunale Vertretungsorgane anzuwenden ist, welche umgangssprachlich häufig als „Parlament“ (etwa „Gemeindeparlament“) bezeichnet werden, ist nicht abschließend geklärt. Zwar hat etwa das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen in einem Urteil vom 3. Juni 2009 – 10 LC 217/07 – zum Informationsanspruch von Gemeinderäten (Ratsfrauen und Ratsmänner) gegenüber dem Bürgermeister ohne Weiteres Grundsätze zum Informationsanspruch des Landtags gegenüber der Landesregierung herangezogen. Dies wurde als Ausfluss der Mitgliedschaft im Kommunalparlament begründet: „Dem Ratsmitglied kommen – ebenso wie dem Abgeordneten im Landtag – aufgrund seines Mandats das Recht und die Pflicht zu, eigenverantwortlich an den Aufgaben mitzuwirken, die der Rat – bzw. das Parlament – zu erfüllen hat. Zu einer effektiven Wahrnehmung der Aufgaben, mit denen Ratsmitglieder und Parlamentarier vom Wähler beauftragt sind, in Gemeinderat bzw. Landtag sowie in deren Ausschüssen sind Ratsmitglieder ebenso wie Parlamentarier auf Landesebene angesichts der Vielzahl und Komplexität der dort zu beurteilenden Gegenstände auf Informationen aus dem Bereich der Verwaltung angewiesen.“ Auch die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs kann in diesem Sinne verstanden werden (s. Beschluss vom 14. August 2008 – 4 ZB 07.1148 –).

Gegen die Übertragbarkeit der Rechtsprechung zum parlamentarischen Fragerecht, welches das Bundesverfassungsgericht zuletzt mit Urteil vom 7. November 2017 konkretisiert und gestärkt hat, spricht jedoch die Erkenntnis, dass die „Kommunalvertretung ... auch wenn sie aus Wahlen im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG hervorgeht, Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft und kein Parlament“ ist (s. BVerfGE 78, 344, 348). Dementsprechend ist auch „die Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinden ... ungeachtet dessen, dass sie in mancher Hinsicht legislatorischen Charakter aufweist ... im System der staatlichen Gewaltenteilung (Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung) dem Bereich der Verwaltung zuzuordnen“ (BVerfGE 65, 283, 289).

Wegen der Unsicherheit, inwieweit die gerichtlichen Erkenntnisse zum parlamentarischen Fragerecht auf Kommunalvertretungen übertragbar sind, gilt es, das entsprechende Fragerecht, dem ein Auskunftsanspruch korrespondiert, gesetzlich zu verankern. Die Notwendigkeit derartiger Befugnisse auch für Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane besteht wie bei Parlamentariern zum Zwecke einer effektiven Wahrnehmung der Aufgaben.

Eine ausdrückliche Regelung ist bislang im Freistaat Bayern lediglich mit Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO) erfolgt. Danach muss jedem Kreisrat durch das Landratsamt Auskunft erteilt werden. Die Kommunalgesetze anderer Bundesländer haben dazu ausführlichere Regelungen getroffen. Diese treffen Regelungen zum Anspruch der Unterrichtung der Fraktionen oder von einem maßgeblichen Teil des Vertretungsorgans, zum Fragerecht eines Mitglieds des Kommunalvertretungsorgans und auch zum Akteneinsichtsrecht.

An diesen Regelungen kann sich die bayerische Landesgesetzgebung orientieren.

Soweit man den Regelungen mehr deklaratorischen Charakter zuschreibt, weil die entsprechenden Rechte, wenngleich noch nicht gesetzlich positiviert, bereits aufgrund der Übertragbarkeit der Rechtsprechung zum parlamentarischen Fragerecht auf die Kommunalvertretung bestehen, ist der Gesetzentwurf als kostenneutral einzustufen. Allerdings kann eine explizite gesetzliche Regelung, die rechtliche Unsicherheit beseitigt, zu einer verstärkten Inanspruchnahme dieser Befugnisse führen, was zu erhöhten Verwaltungskosten führt. Letzteres ist auch anzunehmen, wenn man die Regelungen als nicht nur deklaratorisch ansieht. Diese Kosten werden aber zumindest teilweise dadurch kompensiert, dass die Inanspruchnahme dieser Befugnisse zu einer sparsameren Verwaltungstätigkeit führen könnte. Dies ist ein wesentlicher Zweck derartiger Befugnisse.

B) Besonderer Teil

Fragerechte der Kommunalvertretung oder von Teilen derselben, dienen der besseren Wahrnehmung der wesentlichen Aufgaben eines Kommunalvertretungsorgans. Deshalb werden die entsprechenden Befugnisse jeweils in der Bestimmung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung eingefügt, welche die grundlegende Rechtsstellung des Vertretungsorgans regelt.

Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

In der Gemeindeordnung stellt die grundlegende Bestimmung zur Rechtstellung des Vertretungsorgans Gemeinderat und die damit verbundenen zentralen Aufgaben Art. 30 der Gemeindeordnung (GO) dar. Im Anschluss an die Befugnis nach Abs. 3, die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere die Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse zu überwachen, werden die weiteren Befugnisse durch neue Abs. 4 bis 7 angefügt, die man als Konkretisierung der grundlegenden Befugnis nach Abs. 3 ansehen kann.

Mit dem neuen Abs. 4 wird die Verpflichtung zur Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung gegenüber dem Bürgermeister statuiert. Der Anspruch kann von einer Fraktion oder einem Sechstel der Gemeinderäte geltend gemacht werden. Ein Viertel der Gemeinderäte kann für den Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht verlangen.

Diese Regelung ist von § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg übernommen. Die unterschiedlichen Quoren hinsichtlich Unterrichtung und Akteneinsicht richten sich nach der Gewichtigkeit des Vorgangs. Einer bloßen Unterrichtung kann leichter Folge geleistet werden als einer Akteneinsicht. Insbesondere bereitet es bei der Akteneinsicht einen größeren Aufwand, etwa der Geheimhaltungsverpflichtung nach Art. 56a zu entsprechen, worauf im neuen Abs. 6 verwiesen wird. Das Akteneinsichtsrecht soll auch nicht zur Umgehung des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung missbraucht werden können, weshalb auf Art. 49 verwiesen wird, der diese Problematik regelt.

Das Akteneinsichtsrecht ist spezialgesetzlich zu regeln, weil ein Anspruch nach den Informationsfreiheitsgesetzen häufig nicht gegeben sein wird, da es sich in der Regel um laufende Verwaltungsvorgänge handelt, bei denen die Auskunft gegenüber Bürgern verweigert werden kann. Auch der Anspruch auf Akteneinsicht nach Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gibt dem Gemeinderat aufgrund der anders gearteten Zwecksetzung dieses Anspruchs zur Verteidigung individueller Interessen keinen gesicherten Anspruch auf Akteneinsicht, da es bei der Tätigkeit des Gemeinderats in der Regel nicht um individuelle Interessen, sondern um allgemeine Belange geht.

Der neue Abs. 5 begründet das Fragerecht jedes Gemeinderatsmitglieds in schriftlicher, elektronischer Form und auch in mündlicher Form in einer Gemeinderatssitzung. Derartige Anfragen sind danach innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten. Von einem speziellen Anspruch auf Akteneinsicht für ein einzelnes Gemeinderatsmitglied wird dagegen abgesehen.

Wie der Bayerische Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, besteht ein entsprechender Auskunftsanspruch – wie er mit Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO geregelt ist – unabhängig davon, ob dessen Kontroll- oder Informationszweck in den Vordergrund gestellt wird, nicht um seiner selbst willen. „Damit die Auskunft nicht zum Selbstzweck wird, muss ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem Informations- oder Kontrollwunsch und der aus einer wahrheitsgemäßen und im gebotenen Umfang gegebenen Auskunft resultierenden politischen Reaktionsmöglichkeit bestehen (vgl. BayVerfGH vom 17.7.2001 NVwZ 2002, 715/717 zur Antwort- und Informationspflicht der Staatsregierung gegenüber Abgeordneten)“ (vgl. VGH München vom 14.08.2008 – 4 ZB 07.1148). Auf eine allgemeine „Ausforschung“ hinsichtlich eines Problemkreises gerichtete Fragen und Anfragen „ins Blaue hinein“ sind missbräuchlich“ (s. Beschluss vom 14. August 2008 – 4 ZB 07.1148 –, Rn 12 (nach juris)). Derartige Gesichtspunkte, aber auch die Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener und Dritter, sollen gemäß dem neuen Abs. 7 in der Geschäftsordnung spezifiziert werden.

Zu § 2 (Änderung der Landkreisordnung)

Die für die Gemeindeordnung vorgesehenen Vorschriften werden auch für die Landkreisordnung vorgesehen, wobei lediglich die Bezugsbestimmungen anders sind.

Aus rechtsförmlichen Gründen muss dabei mit der Änderung nach Nr. 1 gerade die Bestimmung aufgehoben werden, die schon einen entsprechenden Auskunftsanspruch regelt. Der Inhalt dieser Regelung wird jedoch gemäß der Änderung nach Nr. 2 in den neuen Abs. 4 des einschlägigen Art. 23 überführt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1 verwiesen.

Zu § 3 (Änderung der Bezirksordnung)

Auf die Begründung zu § 1 wird verwiesen.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Richard Graupner

Abg. Max Gibis

Abg. Johannes Becher

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7 c** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)

zur Begründung von Auskunftsrechten kommunaler Vertretungsorgane

(Drs. 18/15373)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Ich erteile Herrn Abgeordneten Richard Graupner das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Abgesehen vom Freistaat Bayern haben alle Flächenstaaten in Deutschland ausdrückliche Regelungen zu den Frage- und Informationsrechten von Gemeinderatsmitgliedern in ihren jeweiligen Kommunalgesetzen getroffen. Dies kann man einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags von Dezember 2017 entnehmen. Im bayerischen Kommunalrecht beinhaltet lediglich die Landkreisordnung eine Verpflichtung der Landratsämter zur Auskunft gegenüber jedem Kreisrat. In der Gemeinde- und in der Bezirksordnung fehlt jedoch eine entsprechende Vorschrift. Warum halten wir eine diesbezügliche gesetzliche Regelung nun für erforderlich?

Es sollte doch eigentlich selbstverständlich sein, dass gewählte Mandatsträger, egal auf welcher legislativen Ebene, ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen können. Dafür ist die umfassende Möglichkeit zur Informationsbeschaffung grundlegende Voraussetzung. Das gilt unabhängig davon, ob sie der Verwaltung politisch genehm oder eher unliebsam, ob sie in Fraktionsstärke oder vielleicht auch nur als Einzelkämpfer in ihrem entsprechenden Gremium vertreten sind. Natürlich gibt es in Bayern viele Beispiele – das wissen wir auch –, wo dies schon aus Eigeninitiative heraus gut gelebte

Praxis ist. Das heißt aber nicht, dass dies überall so ist, und auch nicht, dass das immer so bleiben wird; denn es geschieht ohne gesetzliche Grundlage und damit ohne den verlässlichen Anker der Rechtssicherheit.

Zudem muss man feststellen: Die Frage, ob die Rechtsprechung zum parlamentarischen Fragerecht auch auf kommunale Vertretungsorgane anzuwenden ist, die umgangssprachlich oft auch als Parlament bezeichnet werden, ist nicht abschließend geklärt. So hatte etwa das Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen im Jahr 2009 den Informationsanspruch von Ratsmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister mit der Mitgliedschaft im Kommunalparlament begründet. Dies geschah ausdrücklich in Parallele zum Informationsanspruch der Abgeordneten des Landtags. Auch die Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs kann in diesem Sinne verstanden werden. Gegen diese Übertragbarkeit spricht allerdings die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Kommunalvertretung Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft und kein Parlament ist und dementsprechend auch die Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinden dem Bereich der Verwaltung zuzuordnen ist.

Auch wegen dieser rechtlichen Unsicherheit gilt es, das entsprechende Fragerecht mit Auskunftsanspruch gesetzlich zu verankern. Deshalb sollen unserem Vorschlag zufolge die entsprechenden Befugnisse jeweils in die Bestimmung der Gemeinde- bzw. der Bezirksordnung eingefügt werden.

(Beifall bei der AfD)

Diese betreffen neben dem Anspruch der Unterrichtung der Fraktionen auch das Fragerecht jedes einzelnen Mitglieds sowie das Akteneinsichtsrecht.

Wie sehen die geplanten Änderungen konkret aus? – Erstens wollen wir die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats in seiner Gesamtheit in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung gegenüber dem Bürgermeister festschreiben. Dieser Anspruch soll von einer Fraktion oder einem Sechstel der Gemeinderäte geltend gemacht werden können. Ein Viertel der Gemeinderäte soll für den Gemeinderat

oder einen von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht verlangen können. Diese Regelung orientiert sich im Übrigen an entsprechenden Vorgaben aus Baden-Württemberg. Mit Blick auf das Akteneinsichtsrecht wird man wohl auf eine spezialgesetzliche Regelung zurückgreifen müssen. Auf Artikel 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes kann man hier nicht verweisen, da das Auskunftsrecht eines kommunalen Mandatsträgers als Teil der Verwaltung über das eines Normalbürgers hinausgeht. Auch der Anspruch auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz gibt dem Gemeinderat keinen gesicherten Anspruch auf Akteneinsicht; denn seine Tätigkeit betrifft in der Regel nicht individuelle Interessen, sondern allgemeine Belange.

Zweitens wollen wir das Fragerecht jedes einzelnen Gemeinderatsmitglieds in schriftlicher, elektronischer und mündlicher Form in einer Gemeinderatssitzung festschreiben. Derartige Anfragen sollen danach innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet werden. Dabei sollte klar sein, dass ein Auskunftsanspruch nicht um seiner selbst willen besteht. So hat es auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof festgestellt. Anfragen ins Blaue hinein wären natürlich missbräuchlich. Zwischen den Informations- und Kontrollansprüchen der gewählten Kommunalvertreter einerseits und den Auskunfts- und Antwortpflichten der Verwaltung andererseits muss ein nachvollziehbarer Zusammenhang bestehen.

Die Spezifizierung diesbezüglicher Gesichtspunkte in der Geschäftsordnung, aber auch die Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener und Dritter runden unsere Änderungsvorschläge ab. Zu einer merklich verstärkten Inanspruchnahme der Fragerechtsbefugnisse und somit zu höheren Verwaltungskosten wird es wohl kaum kommen. Der Gesetzentwurf ist insofern als kostenneutral anzusehen.

Zusammenfassend möchte ich noch einmal verdeutlichen: Die Notwendigkeit der von uns eingebrachten Gesetzesänderung besteht vor allem darin, den Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane die Befugnisse zu verschaffen, die sie benötigen, um ihre mandatsbezogenen Aufgaben effektiv wahrzunehmen. Zudem leistet sie einen wichti-

gen Beitrag im Sinne des Transparenzgebotes. Allein aus diesen Gründen sollten Sie unserem Gesetzesänderungsvorschlag zustimmen.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Graupner. – Nächster Redner ist Herr Kollege Max Gibis für die CSU-Fraktion.

Max Gibis (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die AfD möchte mit diesem Gesetzentwurf das Frage-, Auskunfts- und Einsichtsrecht für Teile der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksräte erreichen. Ich möchte meine Rede daher in drei Abschnitte unterteilen: Der erste Teil – das hat Herr Graupner auch vorgetragen – betrifft die Frage, was die AfD genau erreichen will. Im zweiten Teil sollten wir uns, denke ich, die derzeit geltenden Regelungen ansehen. Im dritten Teil soll die Frage beantwortet werden, welches Ansinnen hinter diesem Gesetzentwurf der AfD steckt.

Erstens. Herr Graupner hat es kurz geschildert: Sie wollen erreichen, dass bereits eine Fraktion oder ein Sechstel des Gemeinderats ein Auskunftsrecht für Angelegenheiten der Gemeinde erhält. Das Gleiche soll für Kreis- und Bezirkstage gelten. Sie wollen durchsetzen, dass ein Viertel der Gemeinderäte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen kann, dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Entsprechendes gilt wiederum für Kreis- und Bezirkstage. Sie wollen bewirken, dass jedes Ratsmitglied innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich, elektronisch oder in einer mündlichen Anfrage an den Ersten Bürgermeister Auskunft und Antwort auf Fragen erhält.

Grundsätzlich sollen den Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräten im Prinzip also die gleichen Rechte eingeräumt werden, wie sie die Landtagsabgeordneten oder auch die Bundestagsabgeordneten haben. Diese grundsätzliche Gleichstellung verkennt aber zunächst einmal, dass – wie wir wissen – die Rechte der Mitglieder des Bundestags oder des Landtags aufgrund ihrer Stellung als Teil der Legislative im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung besonders gewährleistet sind. Die Abgeordneten üben

also ein verfassungsrechtlich zugesichertes, freies Mandat aus. Demgegenüber sind die kommunalen Gremien und damit auch die Mitglieder der Räte aber ein Teil der Exekutive. Ich glaube, Herr Graupner hat dies richtigerweise auch selbst festgestellt. Eine gleichstellende Regelung sehen also weder das Grundgesetz noch die Bayerische Verfassung vor. Von Verfassung wegen ist es daher nicht geboten, die Mitglieder kommunaler Gremien genauso wie die Mitglieder der Parlamente zu behandeln.

Zum Zweiten. Wir müssen uns auch anschauen, welche Regelungen derzeit gelten. Gemeinderäte, Kreistage und Bezirkstage haben nach der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung schon jetzt umfassende Informations- oder Einsichtsrechte, um ihnen als gewählte Vertreter die Möglichkeit zu geben, auf die Verwaltung Einfluss zu nehmen. Nach dem bayerischen Kommunalverfassungsrecht obliegt die Aufgabe, die kommunalen Verwaltungen zu überwachen, herkömmlicherweise nicht dem einzelnen Ratsmitglied, sondern den Räten als Kollegialorgan. Aus der Praxis wissen wir selbstverständlich, dass die Bürgermeister, Landräte oder Bezirkstagspräsidenten den einzelnen Ratsmitgliedern regelmäßig umfassende Auskünfte geben. Falls dies erforderlich werden sollte, müssen sich aber die einzelnen Ratsmitglieder um eine entsprechende Mehrheit im Kollegialorgan bemühen. Das ist – und das ist wahrscheinlich der Hintergrund – der AfD in den Kommunalgremien bisher nicht gelungen. Wir wissen alle – wir sind alle auch kommunalpolitisch tätig –, dass die Zusammenarbeit der AfD mit den anderen Gruppierungen in den Kommunalgremien nicht funktioniert. Das ist wohl auch der Hintergrund dieses Gesetzentwurfs.

(Widerspruch bei der AfD)

Die einzelnen Mitglieder haben dagegen – vorher habe ich das Recht des Kollegialorgans geschildert – abgesehen von der Einsicht in die Sitzungsniederschriften und die Rechnungsprüfungsberichte keine gesetzlichen Auskunftsrechte. Ausnahmen davon gibt es in der Landkreisordnung.

Unabhängig vom jetzt geltenden Recht wäre es durchaus möglich, dass die Kollegialorgane, also die Gemeinderäte, in ihrer Geschäftsordnung weitere Einsichts- und Auskunftsrechte niederschreiben. Dazu braucht es Mehrheiten, aber sie haben die Möglichkeit, das in der Geschäftsordnung individuell zu regeln. Räumt die Geschäftsordnung solche individuellen Ansprüche nicht ein, muss sich ein Ratsmitglied um die erforderliche Mehrheit kümmern, damit es ein Recht auf Einsicht oder Auskunft bekommt. Unabhängig davon steht jedem Ratsmitglied während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zum Zwecke der Information ein Frage- und Antragsrecht zu, und der Vorsitzende hat dann diesem Auskunftswunsch während der Beratung im Gremium auch stattzugeben. Das funktioniert in der Praxis auch sehr gut.

Drittens. Letztlich zielt der Gesetzentwurf darauf ab, insbesondere den Vertretern der AfD, die bisher ihre Anliegen mangels ausreichender Mehrheiten nicht durchsetzen konnten, diese Auskunftsmöglichkeiten zu verschaffen. Aus der Praxis in den Kommunen wissen wir auch, dass entsprechende Auskunfts- und Einsichtsverlangen der AfD oft nicht nur stark von deren politischer Grundüberzeugung geprägt sind, sondern in Umfang und Tiefe oft ein Ausmaß annehmen, das nicht vorrangig die Information im Vordergrund hat, sondern das teilweise schon darauf zielt, die Verwaltung mit Arbeit zuzudecken, zu lähmen und Verwaltungskapazitäten für ihre Zwecke zu binden. Zum Teil geht das – das erleben wir auch in der Praxis – schon bis an die Grenze des rechtlich Zulässigen.

Mein Fazit: Die bisherigen Regelungen, die vor allem die Bedeutung der kommunalen Gremien als Kollegialorgane betonen, wie ich ausgeführt habe, haben sich bewährt. Einen Bedarf an weitergehenden Regelungen sehen wir derzeit nicht. Zudem gibt es in den bayerischen Kommunalgesetzen keine Regelungen über den Status und die Organisation von Fraktionen, auch wenn diese auf kommunaler Ebene sicher anerkannt sind. Wenn wir aber den Fraktionen, die im Kommunalrecht keinen besonders definierten Status haben, besondere Rechte zugestehen würden, wäre das ein Systembruch im bayerischen Kommunalverfassungsrecht.

Wir wollen uns sinnvollen Entwicklungen grundsätzlich aber nicht verschließen. Vor nicht allzu langer Zeit, nämlich am 21. April dieses Jahres, haben wir im Innenausschuss einen Antrag der GRÜNEN behandelt. Mit diesem Antrag wurde gefordert, dass wir uns im Rahmen der routinemäßigen Evaluierung der Kommunalwahlen, welche demnächst beginnen wird, mit der Frage beschäftigen, ob es in Sachen Auskunfts- und Informationsrechte für die Vertreter in den kommunalen Gremien Anpassungsbedarf gibt. Am 21. April haben wir diesen Antrag der GRÜNEN im Innenausschuss mehrheitlich mitgetragen. Komischerweise ist genau an diesem 21. April auch der Gesetzentwurf, der heute beraten wird, von der AfD eingereicht worden.

Nachdem wir diesen Beschluss im Innenausschuss gefasst haben, stellt sich mir schon die Frage, warum die AfD noch einmal einen Gesetzentwurf einreicht, obwohl wir uns im Ausschuss darauf verständigt haben, über diese Thematik und diese Fragestellung bei der Evaluierung explizit zu diskutieren. Wir werden uns im Innenausschuss mit dieser Thematik befassen. Bevor aber der Bericht des Innenministeriums im Rahmen der Evaluierung nicht auf dem Tisch liegt, sehen wir derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Eine Zwischenbemerkung von Herrn Abgeordneten Graupner von der AfD-Fraktion.

Richard Graupner (AfD): Herr Kollege Gibis, ich habe Ihnen aufmerksam zugehört und dabei eine gewisse Diskrepanz zu den geltenden Regelungen, aus der ich jetzt nicht ganz schlau werde, festgestellt. Ich zitiere einmal den Artikel 23 Absatz 2 der bayerischen Landkreisordnung, in der es heißt:

Der Kreistag überwacht die gesamte Kreisverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. Jedem Kreisrat muss durch das Landratsamt Auskunft erteilt werden.

Sind Sie nach Ihren Ausführungen der Meinung, dass dieser Absatz überflüssig ist und gestrichen werden muss? Oder sind Sie der Meinung, dass eine gleiche Regelung auch in der bayerischen Gemeindeordnung niedergeschrieben werden sollte?

Max Gibis (CSU): Dass es diese Regelung in der Landkreisordnung gibt, hat einen bestimmten Hintergrund. Wir alle wissen, dass Kreistage nicht so häufig tagen wie Gemeinderäte. Deshalb, glaube ich, ist diese Möglichkeit in der Landkreisordnung explizit geschaffen worden. Wir wissen auch, dass die Kreisthemen in den Ausschüssen des Kreistags nicht so intensiv vorberaten werden wie in den Ausschüssen der Gemeinderäte. Deshalb gibt diese Regelung in der Landkreisordnung durchaus Sinn. Wenn aber davon ausgegangen wird, dass diese Regelung in der Landkreisordnung auch auf die Gemeindeordnung und die Bezirksordnung übertragen werden soll, wird verkannt, wie es in der Praxis abläuft.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Gibis. – Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Johannes Becher.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Zunächst einmal ist Information eine Grundlage für gute Entscheidungen. Das ist im Bayerischen Landtag so, das ist auch in den kommunalen Gremien so, sei es im Gemeinderat, im Stadtrat, im Kreistag oder im Bezirkstag. Unsere Auffassung ist ganz klar: Auf der kommunalen Ebene soll es ein individuelles Auskunftsrecht für Gremienmitglieder geben. Jedes Mitglied eines kommunalen Gremiums soll alle Informationen bekommen, die erforderlich sind, um eine vernünftige Entscheidung treffen zu können. Das ist unsere Maxime, und das haben wir auch schon vielfach beantragt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Frage ist aber, ob dieses Auskunftsrecht unbegrenzt sein soll, ob der einzelne Gemeinderat ins letzte Detail einer Personalakte Einsicht nehmen kann. – Nein, das na-

türlich nicht. Er muss das wissen, was er benötigt, um im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und deren Sitzungen vernünftige Entscheidungen treffen zu können. Der eben zitierte Artikel 23 Absatz 2 der Landkreisordnung ist eigentlich ein gutes Vorbild. Da geht es genau darum, dass jedem einzelnen Kreisrat und nicht nur einem Kollegialorgan vom Landratsamt Auskunft erteilt wird. Genau eine solche oder ähnliche Regelung brauchen wir in der Gemeindeordnung und in der Bezirksordnung auch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auf die Frage, ob es Probleme in der Praxis gibt, kann man sagen: Ja, es gibt Probleme in der Praxis, aber Gott sei Dank nicht überall. Wir haben viele Kommunen, da läuft es harmonisch, da geht man vernünftig miteinander um, und da bekommt jede und jeder die Infos, die er oder sie braucht. Manchmal ist es nicht ganz so harmonisch, dann gibt es viele Diskussionen. Der Gemeinderat hat, das ist natürlich richtig, nach der aktuellen Rechtslage als Kollektivorgan ein Auskunftsrecht. Es ist richtig, und das ist auch gesagt worden, dass man dieses Recht in der Geschäftsordnung auf die einzelnen Mitglieder übertragen kann.

Neulich hatten wir eine Petition im Innenausschuss. Eine Gemeinde aus dem Landkreis München hat genau das gemacht. Sie hat dieses Auskunftsrecht in die Geschäftsordnung übertragen. Daraufhin hat sich aber die Rechtsaufsicht eingeschaltet und gesagt: Alarm, das geht nicht, das ist illegal, das müsst ihr rückabwickeln. – Das haben die dann auch brav gemacht. Bei der Behandlung der Petition haben wir dann aber festgestellt, die Rechtsaufsicht hat das Recht nicht gekannt, sie hat einen Wurm hineingebracht. Die Gemeinde hat alles richtig gemacht. Da sieht man, wenn die Rechtsaufsicht bei uns schon nicht so genau weiß, wie die Rechtslage ist, dann besteht ein gewisser Klärungsbedarf. Dann muss man an einem Gesetz auch etwas machen, meine Damen und Herren.

All das, was ich gerade erzählt habe, ist besprochen worden. Das wissen alle Ausschussmitglieder, weil wir das in der Sitzung am 21.04.2021 thematisiert haben,

also vor noch nicht einmal einem Monat. Herr Graupner, ich kann Ihnen auch noch einmal die Drucksachennummer sagen: 18/15195.

(Unruhe)

Da haben wir einstimmig beschlossen – der ganze Ausschuss hat das einstimmig beschlossen, er hat einen grünen Antrag einstimmig beschlossen, ich habe es selbst kaum glauben können –, wie wir mit dem Thema umgehen. Wir machen das im Rahmen der Evaluation, die jetzt sowieso ansteht. Wir schauen uns das gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden an und prüfen, ob wir eine vernünftige Lösung für die Problematik finden. Das haben wir einstimmig beschlossen. Trotzdem meinen Sie, der Zug ist schon losgefahren, also bringen wir noch schnell einen Gesetzentwurf ein; denn vielleicht können wir noch schnell aufspringen. Damit konterkarieren Sie doch Ihr eigenes Abstimmungsverhalten. Das ist bei der AfD nichts Neues, aber ich möchte das schon noch einmal gesagt haben. Es ist doch lächerlich, vor vier Wochen sagen Sie: Das machen wir einstimmig, wir stehen dazu. Aber jetzt sagen Sie: Wir machen einen eigenen Gesetzentwurf. – Sie nehmen sich doch selbst nicht ernst, wenn Sie so arbeiten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Inhaltlich möchte ich nur noch zwei Punkte zu Ihrem Gesetzentwurf sagen. Das eine ist: Sie schreiben längere Ausführungen dazu, ob es auf der kommunalen Ebene ein Fragerecht wie auf der parlamentarischen Ebene gibt. Das haben Sie episch ausgeführt. Ich wüsste nicht, dass es ein Problem gibt, auf kommunaler Ebene eine Frage zu stellen. Ich habe in jeder Sitzung Anfragen, öffentlich, ich kann auch nicht öffentliche Anfragen stellen. Das Problem ist doch nicht, ob ich eine Frage stellen darf, sondern ob ich mit der Antwort zufrieden bin. Das ist doch das Problem. Bekomme ich die Informationen, die ich haben will? – Also das auszuweiten, dass man eine Frage stellen kann, dazu gibt es, glaube ich, keinen Regelungsbedarf. Fragen darf jeder stellen.

Sie sagen dann, ein Sechstel der Gremienmitglieder kann vom Bürgermeister einen Bericht einfordern, ein Viertel könnte ein Auskunftsrecht beschließen. – Da bleiben Sie doch hinter dem zurück, was wir vor vier Wochen besprochen haben. Ich brauche weder ein Viertel noch ein Sechstel, sondern jedes Mitglied dieses Gremiums soll die Informationen bekommen, die es braucht, um eine vernünftige Entscheidung treffen zu können. Ohne großes Quorum soll man die Dinge einfach transparent auf den Tisch legen. Das ist unsere Position.

Vielleicht noch ein Hinweis. Sie reden von Fraktion. Sie haben Copy and Paste gemacht und sich gedacht, wir nehmen aus der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg einen Satz, den fügen wir in Bayern ein, und dann ist alles geritzt. Das Problem ist nur: So einfach ist Gesetzgebung nicht. In Baden-Württemberg sind Fraktionen definiert. Schauen Sie nach, das steht in § 32a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Da ist das definiert. In der Bayerischen Gemeindeordnung kommt das Wort "Fraktion" überhaupt nicht vor. Deshalb macht es auch keinen Sinn, es jetzt an einer Stelle hineinzuschreiben. Dann bekommt nämlich ein Gebilde, das überhaupt nirgends vorkommt, irgendwelche Rechte. Das ist eben hinten und vorn ein Schmarrn. Das muss man ganz einfach sagen. Am besten, Sie ziehen den Gesetzentwurf zurück, andernfalls lehnen wir ihn ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege Becher. – Als nächsten Redner rufe ich den Abgeordneten Joachim Hanisch von der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren von der AfD, Sie sollten sich in Zukunft wirklich überlegen, was Sie wollen. Außerdem sollten Sie sich überlegen, und darauf ist Herr Kollege Gibis schon eingegangen, ob es vielleicht sinnvoll ist, wenn man nicht die absolute Mehrheit hat, man aber irgendwo eine Mehrheit haben will, um etwas durch-

zusetzen, sich dann Partner und Freunde zu suchen. Für den Gesetzentwurf, den Sie heute hier vorlegen, werden Sie in diesem Haus aber weder einen Partner noch einen Freund finden, der diesem Ihrem Gesetzentwurf zustimmt.

Das ist schon deshalb der Fall, weil wir uns vor noch nicht einmal einem Monat, das wurde schon gesagt, am 21.04.2021 mit einem ähnlich lautenden Antrag der GRÜNEN – das war kein Gesetzentwurf, sondern ein Antrag – auseinandergesetzt haben. Das war auch nicht das erste Mal, es gab vor Jahren schon gleichlautende Anträge der SPD. Das Anliegen gibt es wohl schon länger. Wir haben dem Antrag der GRÜNEN zugestimmt, nicht deswegen, weil wir die GRÜNEN plötzlich so gern haben, sondern weil der Antrag gut war. Wir wollen diesen Antrag vom Innenministerium beleuchten lassen und wir wollen, dass er in die Evaluation integriert wird, die noch stattfinden wird. Es soll über dieses Thema nachgedacht werden, und dieses Thema soll präzisiert werden.

So weit so gut. Jetzt aber kommen Sie und erfinden nichts Neues, sondern Sie bringen die Frage, zu der wir eine Auskunft haben wollen, nun als Gesetzentwurf ein. Na gut, so kann man das auch machen, und Sie machen das halt so. Sie werden damit aber nicht glücklich werden.

Was wollen Sie? – Einmal brauchen Sie ein Sechstel des Gemeinderates oder der Fraktion. Natürlich gibt es in den Gemeinderäten Fraktionen, aber offiziell gibt es sie eben nicht. Deshalb kann ich hier keine Fraktionsrechte einräumen, wenn es offiziell in den Gemeinderäten, den Kreistagen und den Bezirkstagen keine Fraktionen gibt. Wenn ich jetzt vom Gemeinderat spreche, dann meine ich alle drei kommunalen Gliederungen und die entsprechenden Gremien. Sie wollen also mit einem Sechstel der Stimmen des Gemeinderats ein Auskunftsrecht und mit einem Viertel der Stimmen die Akteneinsicht, und jeder Gemeinderat soll schriftlich und elektronisch Anfragen stellen können. Mir wäre es da schon lieber, wenn wir dafür eine einheitliche Regelung hätten und nicht diese unterschiedlichen Mehrheiten. Das macht es nämlich kompliziert, und ich verstehe auch nicht, warum das so geregelt werden soll. Warum einmal

ein Sechstel und einmal ein Viertel? Mir erschließt sich das nicht, und auch in der Begründung des Gesetzentwurfs steht dazu nichts drin.

Die Tatsache, dass wir alle dem Antrag der GRÜNEN zugestimmt haben, hat ihre Ursache wohl in der Regelung des Artikels 23 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung, denn im Landkreisrecht ist etwas eingeführt, was es bei den Gemeinderäten und bei den Bezirksräten nicht gibt. Wir alle sind aber der Auffassung, dass es durchaus sinnvoll wäre, das auch in den anderen beiden kommunalen Gremien zu haben. Das ist also eine ganz klare Ausgangslage, die wir alle haben. Stattdessen gehen Sie hier aber auf Regelungen ein, die wir im Bundes- und im Landesrecht haben. Ich habe manchmal den Eindruck, dass Sie die Rechte der Abgeordneten mit denen der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte gleichstellen wollen. Seien Sie mit solchen Forderungen vorsichtig. Wir haben nämlich Regelungen im Gemeinderecht oder auch bei den Abgeordneten, die ich nicht für alle haben möchte. So besteht eine Teilnahmepflicht an den Gemeinderatssitzungen, die ich mir manchmal auch bei den Sitzungen des Landtags wünschen würde. Im Gemeinderat kann ich mich beispielsweise auch nicht der Stimme enthalten, während das bei den Abgeordneten gang und gäbe ist. Insofern hinkt der Vergleich von Abgeordneten und Kreis- und Gemeinderäten gewaltig.

Ich darf Ihnen noch eines mitgeben, und auch das ist schon gesagt worden: Wenn eine Gemeinde das will, dann schreibt sie es in die Geschäftsordnung hinein. Wenn sie es nicht will, dann schreibt sie es eben nicht hinein. Auch dafür ist eine Mehrheit erforderlich. Die Gemeinden haben also bereits das Recht und die Möglichkeit, das, was Sie heute hier fordern, in ihre Geschäftsordnungen hineinzuschreiben.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Abgeordneter, kommen Sie bitte zum Ende.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Insofern meine ich, dass wir uns zwar in den Ausschüssen noch über diesen Gesetzentwurf unterhalten müssen, aber für mich gibt es hierzu nur eine klare Ablehnung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege Harnisch. – Als nächsten Redner rufe ich den Kollegen Klaus Adelt von der SPD-Fraktion auf.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als ich den Gesetzentwurf gelesen habe, ging es mir genauso wie meinen Vorrednern. Das Thema hatten wir schon vor vier Wochen und haben es damals in die Evaluation verwiesen. Ich persönlich bin auch manchmal geneigt, hier manche Dinge, die später eh noch zur Sprache kommen, in Form einer Anfrage oder als Gesetzentwurf einzubringen. Aber ich halte nichts davon, das Parlament mit Gesetzentwürfen und anderen Geschichten zuzuballern; denn auch die Zeit der Abgeordneten ist begrenzt, und mir wird schwarz vor Augen, wenn ich sehe, was wir an hochgezogenen Anträgen vor uns herschieben. Da können wir demnächst eine ganze Woche tragen, die dann alles andere als vergnüglich ist.

Zu den Auskunftsrechten in kommunalen Vertretungsorganen: Sie fordern Akteneinsichtsrecht. Sie fordern das Auskunftsrecht. Vieles ist schon geklärt. Das Akteneinsichtsrecht ist natürlich eine ganz heikle Sache. Das wurde bereits erwähnt. Bei Personal, Steuern und Grundstücken gibt es kein Einsichtsrecht. Das sind alles laufende Geschäfte. Sie nach außen zu tragen, ist oftmals sehr schädlich. Außerdem müssen unsere Leute auch geschützt werden.

Zum Auskunftsrecht: Es wird wohl kaum einen Bürgermeister geben, der auf berechnigte Fragen keine Auskunft gibt. Aber viele, die genauso wie ich in der Kommunalpolitik tätig sind oder waren, werden wissen, dass es halt Leute gibt, die immer wieder das Gleiche und den gleichen Mist fragen. Irgendwann mal ist es gut. Das sage ich auch klipp und klar. Und sie gehen manchmal auch falsch damit um.

Im Übrigen gibt es ein Organ, das ein uneingeschränktes Einsichtsrecht hat. Das sind die Rechnungsprüfer. Rechnungsprüfer dürfen in alles Einsicht nehmen. Aber sie sind

von den Räten, von den Stadt-, Landkreis- und Bezirksräten, extra gewählt. Meistens sind das auch integre Personen, die mit den Daten umgehen können.

Es besteht natürlich auch die Gefahr, dass Daten missbräuchlich verwendet werden. Wenn ich mir Oberfranken ansehe, stelle ich fest: Gerade die Partei, die hier rechts sitzt, ist häufig dabei, diese missbräuchlich zu verwenden. Ich betone deshalb – vor dem Verweis in den Ausschuss –, dass für uns von der SPD eines gilt: Der Schutz der Daten von Bürgerinnen und Bürgern und der Daten von Unternehmen hat allerhöchste Priorität. Da gibt es nichts anderes.

(Beifall bei der SPD)

Ich kann abschließen mit den kurzen Worten: Keine Namen, keine Zahlen, keine Daten in falsche Hände, und schon gar nicht in die der AfD.

(Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Alexander Muthmann, FDP-Fraktion. Bitte.

Alexander Muthmann (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Becher, für die anstehenden Pfingstfeiertage empfehle ich, sich ein bisschen mit dem Dalai Lama zu befassen. Man kann sich über so vieles aufregen, auch über diesen Gesetzentwurf. Das wäre möglich, und du hast das auch gemacht. Ich habe es vermieden. Er ist es nicht wert, es lohnt sich nicht.

Wir – alle meine Vorredner – haben ja darauf hingewiesen, dass wir uns erst im Innenausschuss mit dieser Frage befasst und auch festgestellt haben, dass wir schon in Richtung individuelles Auskunftsrecht nicht nur auf Kreisebene, sondern auch auf den beiden anderen kommunalen Ebenen wollen. Insofern hat mich die Bemerkung vom Kollegen Gibis überrascht, der jetzt doch eine Vorbewertung abgegeben und gesagt hat: Zum jetzigen Zeitpunkt halten wir keine Änderungen für veranlasst. – Das würde

ich für meine Fraktion jetzt nicht sagen wollen. Auch andere Vorredner haben das, glaube ich, anders intoniert.

Wir glauben schon, dass es an der Zeit ist, auch auf der Gemeindeebene und der Bezirksebene über individuelle Informationsrechte nicht nur nachzudenken, sondern sie demnächst auch zu implementieren. Aber wie wir einstimmig alle zusammen auf den Antrag der GRÜNEN hin gesagt haben, machen wir das in dem ohnehin anstehenden Evaluationsverfahren zu den Kommunalwahlen. Dass da die Zielsetzung und auch unsere Überzeugung ist, auch individuelle Rechte zu implementieren, darf ich an dieser Stelle schon sagen. Es wird nicht ganz einfach sein, das dann auch in einem vernünftigen Maße zu begrenzen.

Deswegen sollten wir das demnächst zum Anlass nehmen, in weitere Beratungen einzutreten. Vielleicht können wir da in etwas beruhigterem Rahmen, in etwas ruhigerem Fahrwasser und konzertiert auch eigene Vorschläge vorlegen. Denn die Vorschläge allein dem Innenministerium zu überlassen, ist sicherlich hilfreich und auch konstruktiv – das erwarten wir –, aber, sehr geehrter Herr Staatssekretär, bitte nehmen Sie auch mit, dass die Tendenz – wenn ich das richtig deute – schon war, solche individuellen Rechte auch über die Landkreisebene hinaus zusätzlich zu implementieren, und dass das im Ausschuss durchaus auf Sympathie stößt. Aber ich glaube, das ist dann auch das richtige Verfahren.

Ich mag mich wegen dieses Gesetzentwurfs jedenfalls nicht aufregen. Wir werden ihn ganz ruhig ablehnen.

(Beifall bei der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege Muthmann. Weitere Redner gibt es nicht. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Gibt es dagegen Einwendungen? – Das sehe ich nicht. Dann verfahren wir so.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner,
Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/15373

zur Begründung von Auskunftsrechten kommunaler Vertretungsorgane

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Stefan Löw**
Mitberichterstatter: **Manfred Ländner**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 7. Juli 2021 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 30. September 2021 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Christian Klingen, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

Drs. 18/15373, 18/18067

zur Begründung von Auskunftsrechten kommunaler Vertretungsorgane

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Max Gibis

Abg. Johannes Becher

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Inge Aures

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Raimund Swoboda

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 4** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner,
Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)**

zur Begründung von Auskunftsrechten kommunaler Vertretungsorgane

(Drs. 18/15373)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Verteilung: CSU 9, GRÜNE 6, FREIE WÄHLER 5, AfD 4, SPD 4, FDP 4, Staatsregierung 9 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten können jeweils 2 Minuten sprechen. Ich eröffne die Aussprache und erteile Frau Staatsministerin Carolina Trautner das Wort. – Nein, Entschuldigung, Herrn Abgeordneten Christoph Maier. Bitte schön.

(Zuruf)

– Nicht da? – Dann rufe ich den nächsten Redner auf, weise aber darauf hin, dass das Rederecht des gemeldeten Redners damit verfällt.

(Zuruf: Oh!)

Max Gibis ist der nächste Redner.

(Unruhe)

Max Gibis (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich war etwas überrascht, weil ich dachte, ich bin noch nicht dran. Aber gut, wenn die AfD ihr Rederecht nicht wahrnimmt, glaube ich, kann ich es sehr kurz machen, zumal wir uns bereits in der Zweiten Lesung befinden. In der Ersten Lesung haben wir das hier im Parlament schon diskutiert und uns auch im Innenausschuss – nicht nur wegen

dieses Gesetzentwurfs, sondern insgesamt schon öfter – über das Thema individuelles Auskunfts- und Einsichtsrecht unterhalten.

Im Prinzip und zusammengefasst geht es darum: Die AfD möchte mit diesem Gesetzentwurf die individuellen Auskunfts- und Einsichtsrechte der Ratsmitglieder – egal, ob Gemeinderat, Bezirkstag usw. – wesentlich stärken bzw. ausweiten. Der Grundsatzfehler – das habe ich auch schon in der Ersten Lesung geäußert – lautet, dass die AfD hier die Rechte der Abgeordneten sowohl im Bundestag als auch im Landtag mit den Rechten der Ratsmitglieder gleichstellt. Wir wissen aber alle – das ist eigentlich staatsrechtliches Grundwissen –, dass die Abgeordneten der Parlamente die Legislative und die Ratsmitglieder in den Gremien die Exekutive sind. Daher kann man dies nicht eins zu eins miteinander vergleichen.

Es geht darum, dass ein individuelles Auskunftsrecht besteht. Ich glaube, wir alle sind kommunalpolitisch tätig und wissen, wenn man bei der Beratung eines Gegenstandes im Gemeinderat oder wie auch immer noch mehr wissen will, dann fragt man einfach. Ich kenne kein kommunales Gremium, bei dem der Vorsitzende, der Bürgermeister oder wer auch immer nicht gewillt wäre, den Ratsmitgliedern die entsprechenden Informationen zu geben, damit sie auch voll informiert die richtige Entscheidung treffen können. So weit zum Thema Auskunftsrecht.

Was die Einsichtsthematik anbelangt, wird es ein bisschen komplizierter. Wir wissen, es ist bewusst so und ergibt Sinn, die Einsichtsrechte in die Akten und Unterlagen der Verwaltung nicht vollkommen zu öffnen, sondern zu begrenzen. Ich denke hier an Informationen aus den Personalakten, aus Grundstücksdokumenten und Ähnliches. Hier ist es sinnvoll, dass gewisse Beschränkungen auch für die Gemeinderatsmitglieder bestehen.

Wir haben uns – wie bereits anfangs erwähnt – mit diesen Auskunfts- und Einsichtsrechten im Innenausschuss schon des Öfteren befasst. Wir haben uns auch – das war übrigens ein einstimmiger Beschluss im Ausschuss – mit einem dahin gehenden An-

trag der GRÜNEN beschäftigt. Wir haben damals einstimmig beschlossen: Okay, wir wollen uns noch einmal genauer ansehen, ob es hier Nachbesserungsbedarf gibt. Wir haben uns einstimmig darauf verständigt, dieses Thema im Rahmen der ohnehin bereits laufenden Evaluierung der Kommunalwahlen und parallel dazu auch des Kommunalrechts noch einmal anzusehen. Natürlich werden wir dazu die Meinungen der kommunalen Spitzenverbände einholen. Dies wurde im Übrigen auch bei diesem Gesetzentwurf getan. Allerdings muss man vorausschicken – ohne dies vorab schon werten zu wollen –, dass die kommunalen Spitzenverbände meinen: So, wie es bisher in Bayern geregelt ist, ist es eigentlich ausreichend und hat in der Vergangenheit, in den letzten Jahrzehnten, auch immer funktioniert.

Ich denke, in den nächsten Wochen, wenn die ersten Ergebnisse dieser Evaluierung vorliegen, werden wir dies im Innenausschuss mit Sicherheit noch einmal umfassend diskutieren; aber zum jetzigen Zeitpunkt werden wir diesen Gesetzentwurf der AfD ablehnen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Gibis. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Abgeordneten Johannes Becher von den GRÜNEN aufrufen. Bitte schön, Herr Abgeordneter Becher, Sie haben das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Hier liegt ein Gesetzentwurf der AfD vor, aber die AfD ist nicht einmal in der Lage, ihren eigenen Gesetzentwurf zu begründen, weil der Redner gar nicht anwesend ist. So viel Interesse haben Sie an Ihrem eigenen Gesetzentwurf und – wenn man ihn liest – auch an der kommunalen Ebene! Der Gesetzentwurf war in der Ersten Lesung unzureichend, er war im Ausschuss unzureichend, er ist heute unzureichend, und Unzureichendes ist abzulehnen. Wir streiten uns gerne mit dem demokratischen Teil des Hauses über die richtigen Rezepte für die kommunale Ebene. Dieser AfD-Antrag ist dafür ungeeignet. Da Sie selbst offenbar auch kein Interesse mehr

daran haben: Vielleicht stimmen Sie sogar gegen Ihren eigenen Gesetzentwurf? Der Rest des Hohen Hauses wird dies tun.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Eine kurze Rede, vielen Dank, Herr Becher. – Dann darf ich Herrn Abgeordneten Joachim Hanisch von den FREIEN WÄHLERN aufrufen. Bitte schön, Herr Kollege Hanisch.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kollegen und Kolleginnen! Das Interesse der AfD an ihrem eigenen Antrag hält sich in Grenzen. Insofern müssen wir, glaube ich, gar nicht allzu stark auf die Thematik eingehen, zumal sie sehr, sehr schwach ist. Dies wäre ein interessantes Thema. Dazu gab es schon Anträge der GRÜNEN und der SPD.

Das Thema an sich ist durchaus wert, diskutiert zu werden; aber natürlich nicht auf der Basis, wie es die AfD hier tut. Sie verkennet, dass wir genau dieses Thema vor fünf Monaten im Innenausschuss hatten. Das war ein Antrag der GRÜNEN. Wir haben uns damals darauf geeinigt, das Ganze vom Innenministerium klären zu lassen und das ganze Thema in die Evaluierung einzubringen. Das hat die AfD wohl vergessen. Es gab eine klare Regel, wie wir uns verhalten wollen.

Dieses Thema jetzt aus einem Mangel an anderen Themen erneut einzubringen, halten wir für falsch. Weil bei der AfD überhaupt kein Interesse besteht, das Thema näher zu diskutieren, sehe ich auch keine Motivation, das zu tun. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und schließe meine Rede.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Es geht heute flott. Herr Abgeordneter Hanisch, ich bedanke mich bei Ihnen und rufe die Abgeordnete Inge Aures für die SPD-Fraktion auf.

Inge Aures (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion ist einfach nur überflüssig. Er stößt nicht einmal in den eigenen Reihen auf Interesse.

Es ist von allen Kolleginnen und Kollegen gesagt worden, dass im Prinzip im Innenausschuss schon alles diskutiert worden ist. Man hatte festgelegt, die Evaluation abzuwarten und die Spitzenverbände einzubinden. Warum muss man es jetzt so eilig haben? – Warten wir doch gemeinsam auf die Ergebnisse! Dann werden die demokratischen Parteien natürlich eine Zusammenfassung machen, und dann werden wir sehen, ob eine Evaluierung notwendig ist – ja oder nein.

Mein Kollege Klaus Adelt hat im Innenausschuss schon die Position vertreten: Eigentlich ist dazu nichts zu sagen. – Auch ich sage jetzt nichts mehr dazu. Wir sind dagegen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Aures. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Alexander Muthmann für die Fraktion der FDP.

Alexander Muthmann (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident! Ich schließe mich dieser Argumentation an. Es ist vieles nicht gesagt worden, was man hätte sagen können. Das will ich auch so halten.

Lieber Kollege Gibis, natürlich funktioniert es vielfach; aber da und dort halt doch nicht. Deswegen haben wir ja auch vereinbart, dem noch einmal genauer nachzugehen und zu schauen, wie man jetzt auch individuelle Auskunftsrechte regeln kann und wie man sie auch begrenzen muss, um sie nicht sehr stark auszuweiten oder gar zum Missbrauch einzuladen.

Wir, die wir heute hier sind und die sich für das Thema interessieren, werden das miteinander auch vernünftig hinbekommen. Für heute gilt es nur noch, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Ich möchte dem nicht länger entgegenstehen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Abgeordneter Muthmann, vielen Dank. – Auch das war eine kurze Rede. Die Redezeit des fraktionslosen Kollegen Swoboda ist auf zwei Minuten begrenzt. Bitte schön, Herr Abgeordneter Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Abgeordnete! Das individuelle Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht für Kommunalräte wäre ein Beleg für Bürgernähe, Bürgerbeteiligung, eine Stärkung des Ehrenamtes und der Demokratie schlechthin in der kommunalen Selbstverwaltung. Aber, mit ihren heutigen Debattenbeiträgen entzaubern sich einmal mehr die Fraktionen von CSU, den FREIEN WÄHLERN, den GRÜNEN und der SPD als Rosstäuscher. Das ist ein oft geübtes Spielchen der bayerischen Pseudodemokraten hier im Hohen Haus, aber nicht die sachgerechte Lösung dieses Problems. Diese zählt anscheinend nicht zu Ihrem Parteiparteien-Machtinstrument und Ihrer Ideologie. Alle beteuern zwar, die Kernbefugnisse der repräsentativen Demokratie gesetzlich in der Kommunalverfassung verankert wissen zu wollen, setzen jedoch sogleich ein Aber als argumentativen Grabstein.

Die CSU, noch ein Wegweiser der Macht in Bayern, meint, ein individuelles Auskunftsrecht braucht es eigentlich gar nicht, weil die Kommunalräte als Teil der Exekutive ohnehin keine Legislativfunktion haben. Außerdem stehe dieses Kontrollrecht nur der Mehrheit im Rat und nicht dem einzelnen Ratsmitglied zu. Sie wären sonst Kommunalräte zweiter Klasse. Schämen Sie sich!

Die GRÜNEN sehen das anders. Sie wollen die individuelle Auskunftspflicht auf das Nötigste begrenzen. Doch was ist das Nötigste? Und wer entscheidet das?

Die FREIEN WÄHLER haben sich einmal mehr als B-Mannschaft der CSU erwiesen. Sie setzen auf Seilschaft und Kumpanei bei Absprachen, um Auskünfte zu bekommen. Gelernt ist eben gelernt bei den FREIEN WÄHLERN.

Für die SPD ist die Akteneinsicht für jeden Kommunalrat eher schädlich, da die Gefahr des Nach-außen-Tragens besteht, da es doch um Datenschutz gehe. Aha! Deshalb

hat sich der ehemalige Hamburger SPD-Bürgermeister und designierte Kanzler im Cum-Ex-Skandal so bedeckt gehalten.

Die AfD hat ihren Gesetzentwurf schlau eingefädelt, aber schlecht ausgeführt. Er wird heute abgelehnt. Sie hat sich aber Aufmerksamkeit erhofft und diese auch bekommen. Sie will dort punkten, wo die Demokratie noch zu Hause ist, nämlich in den Kommunen.

Erster Vizepräsident Karl Feller: Ihre Redezeit!

Raimund Swoboda (fraktionslos): Zum Schluss sage ich: Ich habe keinen Zweifel. Wir brauchen eine wirksame – –

Erster Vizepräsident Karl Feller: Herr Abgeordneter, Sie überziehen Ihre Redezeit.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Dafür ist das individuelle Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht für Kommunen unverzichtbar.

Erster Vizepräsident Karl Feller: Vielen Dank!

Raimund Swoboda (fraktionslos): Wenn Sie wissen wollen, woher ich meine Schläue habe: aus der Ersten Lesung und Ihren Beiträgen. – Herr Präsident, herzlichen Dank.

Erster Vizepräsident Karl Feller: Vielen Dank für Ihre Rede. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der AfD-Fraktion auf Drucksache 18/15373 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die AfD-Fraktion und der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Wer stimmt dagegen? – Das sind alle anderen Fraktionen. Wer enthält sich der Stimme? – Das ist der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Damit ist der Antrag abgelehnt.